

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Stammdatenmel­dungsverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Stammdatenmel­dungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 39/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 2 wird die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts­anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1,“ durch die Abkürzung „CRR“ ersetzt.

2. In § 3 Z 3, 4 und 5 sowie in § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ jeweils durch die Abkürzung „CRR“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Risikoansätze

§ 9. (1) Kreditinstitute haben die Meldungen betreffend die zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses gemäß Art. 92 der CRR verwendeten Risikoansätze gemäß der **Anlage 2** zu übermitteln. Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG haben dabei die auf konsolidierter Ebene verwendeten Risikoansätze anzugeben, sofern diese von jenen abweichen, welche auf der Einzelinstitutsebene verwendet werden.“

4. Vor § 11 samt Überschrift wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 10a. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung sowie in den Anlagen dazu gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts­anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25;
3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019 S. 241;
4. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf

technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien, ABl. Nr. L 52 vom 23.02.2013 S. 41, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/822 ABl. Nr. L 137 vom 26.05.2016, S. 1.

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Z 2, § 3 Z 3, 4 und 5, § 9 Abs. 1 samt Überschrift, § 9 Abs. 3, § 10a samt Überschrift sowie die **Anlagen 1** und **2** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 31. Dezember 2021 in Kraft.“

6. Die **Anlagen 1** und **2** lauten: (siehe Anlagen).

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle werden mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, ausgeübt. Es werden in der Stammdatenmelldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 39/2020, Änderungen des BWG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, in diesem Dokument CRR genannt, nachgebildet. Weiters wird erstmals berücksichtigt, dass in einzelnen Fällen die Risikoansätze auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene auseinanderfallen können, sodass separate Angaben dazu in der entsprechenden Anlage aufgenommen wurden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 4 (§ 3 Z 2 bis 5, § 9 Abs. 3, § 10a):

Aktualisierung von Verweisen und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (vgl. § 10a).

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1 samt Überschrift):

Nachdem ein Auseinanderfallen der zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses verwendeten Risikoansätze auf Einzelinstituts- bzw. konsolidierter Ebene in vereinzelt Fällen möglich ist, wird die Verpflichtung zur Angabe durch das übergeordnete Kreditinstitut in § 9 sowie eine diesbezügliche Kennzeichnung in **Anlage 2** aufgenommen. Es handelt sich hierbei um Informationen, welche in der europäischen Zusammenarbeit im Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) mit der EZB ausgetauscht werden.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage 1 (Unternehmensdaten gemäß § 8 StDMV 2016):

In **Anlage 1** wurden zwei Ergänzungen vorgenommen. Zunächst wurde in Teil A die in der CRR nunmehr vorgesehene Unterscheidung in Größenklassen aufgenommen, an welche unterschiedliche Melde- und Offenlegungserfordernisse anknüpfen. Die Einfügung des § 28a Abs. 5a und 5b BWG hat die in den RZ 88 bis 93 der EBA-Leitlinien, EBA/GL/2017/12/ESMA71-99-598, normierte Anforderung, formal unabhängige Mitglieder im Aufsichtsorgan zu haben, im BWG verankert. Daher wurde in **Anlage 1** Teil B eine diesbezügliche Kennzeichnung aufgenommen. Darüber hinaus wurden Langzitate in den neuen § 10a StDMV übergeführt und in **Anlage 1** entsprechend durch Kurzzitate ersetzt.

Zu Anlage 2 (Risikoansätze gemäß § 9 StDMV 2016):

In **Anlage 2** wurden in den Teilen C und D die in der CRR modifizierten bzw. neu eingeführten Risikoansätze abgebildet. Weiters wurde ein neuer Teil H aufgenommen, um anzugeben, ob die vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote verwendet wird. Bei allen Ansätzen wurde eine separate Kennzeichnung für den Fall aufgenommen, dass unterschiedliche Ansätze auf Einzelinstituts- bzw. konsolidierter Ebene verwendet werden. Nachdem dies allein in wenigen Ausnahmefällen vorkommt, hat diese Angabe ausschließlich im Anlassfall zu erfolgen.